

Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:		BE 1-3 <b>Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben</b> Version September 2021
Bauherr:		
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)		<b>„Legehennenstall“</b>
Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.		
<b>I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen</b>		
<b>Anforderungen: Spalte A</b>	<b>Erläuterungen: Spalte B</b>	<b>Anlagen: Spalte C</b>
1. Die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____  weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 1 Geflügelpest-VO</i>		
2. Es muss eine <b>Verladestelle/ Fahrzeugwaschplatz</b> mit undurchlässigem Boden vorhanden sein (Beton oder Asphalt mit Bodenablauf zu einer abflusslosen Grube oder Güllebehälter)		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____  weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO</i>		
3. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, Behälter (Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen <b>Aufbewahrung verendeter Tiere</b> verfügen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____  weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 8 Geflügelpest-VO</i>		

Fortsetzung: Blatt 2

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>4. Der Betrieb muss mit einer Hygieneschleuse inkl. Umkleemöglichkeit ausgestattet sein. Des Weiteren muss ein betriebsbereites Handwaschbecken und eine Einrichtung zur <b>Reinigung und Desinfektion</b> von Schuhwerk und Geräten (z.B. Wasserschlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat) sowie eine feste Vorrichtung für die getrennte Aufbewahrung von Stall- und Straßenkleidung vorhanden sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 9 Geflügelpest-VO</i></p>		
<p>5. <b>Stallungen und Stalleinrichtungen</b> müssen gut zu reinigen und desinfizieren sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 Geflügelpest-VO</i></p>		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
<u>Allgemein</u> (gilt für alle Haltungsformen)		
<p>1. Die <b>Haltungseinrichtung</b> muss eine von den Hennen nutzbare Mindestfläche von 2,5 m<sup>2</sup> haben.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>_____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutztV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
<u>Allgemein</u> (gilt für alle Haltungformen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>2. <b>Fütterungs- und Tränkevorrichtungen</b> müssen so verteilt und bemessen sein, dass alle Legehennen gleichermaßen und jederzeit Zugang haben.</p> <p>Rinnentränken müssen eine Kantenlänge von mind. 2,5 cm und Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne haben.</p> <p>Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken müssen für 10 Legehennen mind. 2 Tränkestellen und für jeweils 10 weitere Hennen eine Tränkestelle vorhanden sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 3 TierSchNutztV</i>		
<p>3. <b>Sitzstangen</b> dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht sein und müssen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Hennen ermöglichen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 6 TierSchNutztV</i>		
<p>4. Die <b>Beleuchtung</b> der Ställe muss eine jederzeitige Inaugenscheinnahme der Tiere und das Erkennen der Tiere untereinander sicherstellen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutztV</i>		

Fortsetzung: Blatt 4

<b>Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:</b>		
<b>II. Tierschutzrechtliche Anforderungen</b>		
<b><u>Allgemein</u> (gilt für alle Haltungformen)</b>		
<b>Anforderungen: Spalte A</b>	<b>Erläuterungen: Spalte B</b>	<b>Anlagen: Spalte C</b>
<p>5. Es muss eine <b>Dunkelphase</b> (mind. 8 Stunden [mit Dämmerphase]) sichergestellt werden, während der die Helligkeit von 0,5 Lux nicht überschritten werden darf. Hierzu sind ggf. Verdunkelungsvorrichtungen vorzusehen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i></p>		
<p>6. Neuerrichtete Ställe müssen mit <b>Lichtöffnungen</b> von mind. 3 % der Stallgrundfläche ausgestattet sein, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung des Lichts zu achten ist.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>		
<p>7. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des <b>Ausfalles der Lüftungsanlagen</b> muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs.6 TierSchNutzV</i></p>		
<p>8. Die <b>Versorgung der Tiere</b> mit Futter und Wasser muss auch <b>bei Stromausfall</b> gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs.5 TierSchNutzV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 5

<b>Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:</b>		
<b>II. Tierschutzrechtliche Anforderungen</b>		
<b><u>Bodenhaltung</u> (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen)</b>		
<b>Anforderungen: Spalte A</b>	<b>Erläuterungen: Spalte B</b>	<b>Anlagen: Spalte C</b>
<p>1. Es dürfen nicht mehr als 6.000 Hennen ohne <b>räumliche Trennung</b> gehalten werden.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.2 TierSchNutztV</i></p>		
<p>2. Für je 9 Hennen muss mind. eine <b>nutzbare Bodenfläche</b> von 1 m<sup>2</sup> vorhanden sein.</p> <p>Wenn sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je m<sup>2</sup> Stallgrundfläche max. 18 Legehennen gehalten werden.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.2 TierSchNutztV</i></p>		
<p>3. Es dürfen höchstens 4 <b>Ebenen</b> übereinander angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Ebenen muss mind. 45 cm (lichte Höhe) betragen und es darf kein Kot auf darunter liegenden Ebenen fallen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.7 TierSchNutztV</i></p>		
<p>4. Für die <b>Fütterung</b> müssen folgende Troglängen vorhanden sein: Längströge: mind. 10 cm/Henne Rundtröge: mind. 4 cm/Henne</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.3 TierSchNutztV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 6

<b>Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:</b>		
<b>II. Tierschutzrechtliche Anforderungen</b>		
<b><u>Bodenhaltung</u> (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen)</b>		
<b>Anforderungen: Spalte A</b>	<b>Erläuterungen: Spalte B</b>	<b>Anlagen: Spalte C</b>
<p>5. Für höchstens 7 Legehennen muss eine <b>Nestfläche</b> von mind. 35 x 25 cm vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils max. 120 Hennen eine Nestfläche von 1 m<sup>2</sup> vorhanden sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.4 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>6. Der <b>Einstreubereich</b> muss mind. 250 cm<sup>2</sup> je Legehenne bzw. 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche betragen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.5 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>7. Die <b>Sitzstangen</b> müssen eine Länge von mind. 15 cm je Henne aufweisen und mind. 20 cm Abstand von der Wand bzw. einen waagerechten Achsenabstand von 30 cm zur nächsten Sitzstange (bei gleicher Höhe) haben.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.6 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<b><u>Auslauf- und Freihaltung</u> (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen und den Anforderungen an die Bodenhaltung)</b>		
<p>1. Einrichtungen mit Zugang zu einem <b>Kaltscharraum oder Auslauf im Freien</b> müssen mehrere Zugänge haben, die mind. 35 cm hoch, 40 cm breit und auf der gesamten Länge einer Außenwand verteilt sein müssen.</p> <p>Für 500 Tiere wird eine Gesamtlänge von 100 cm Durchgang benötigt.</p> <p>Ausnahmen: Breite der Öffnungen mind. 100 cm/1.000 Hennen wenn das Stallklima nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand sichergestellt werden kann.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.8 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 7

